



Satzung des Historica Caotica zu Bruch – Thal

A) Der Verein – Zweck und Aufgaben

§ 1 Der Verein

- (1) Der Verein führt den Namen „Historica Caotica zu Bruch – Thal“
- (2) Sitz des Vereins ist in Bruchsal. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist es, das Brauchtum und das Leben des Mittelalters zu pflegen und begreifbar zu machen. So dient er der Förderung kultureller Betätigungen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Gestaltung und Darstellung der Lebensweise des Mittelalters und der Renaissance.
- (5) Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Veranstaltungen

- (1) Der Verein führt in unregelmäßigen Abständen Besuche und / oder Teilnahme von / an historischen Veranstaltungen durch.
- (2) Der Verein führt in unregelmäßigen Abständen Workshops und Vorträge durch, wie z. B. ein Training für mittelalterliche Kampfkunst (Schaukampf), sowie das mittelalterliche Handwerk (z. B. Schmieden) Ziel dieser Veranstaltungen ist u. a. die Erhaltung mittelalterlichen Kulturgutes.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Veranstaltungen sind auch für Nichtmitglieder des Vereins frei zugänglich. In einzelnen Fällen sind hierfür schriftliche Anmeldungen nötig.

B) Mitgliedschaft

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person werden.
- (2) Vor Aufnahme muss eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein eingehen.
- (3) Mitglieder des Vereins werden unterteilt in
 - a. reguläre Mitglieder, nämlich:
 - I. passive Mitglieder
 - II. aktive Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder

§ 2 passive Mitglieder

- (1) Passives Mitglied ist zunächst jede neu in den Verein aufgenommene Person.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen einen Antrag ablehnen. Dies bedarf der Schriftform. Gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags kann der Bewerber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Deren Entscheidung ist dann endgültig.

§ 3 aktive Mitglieder

- (1) Die Aufnahme als aktives Mitglied kann frühestens einen Monat nach dem Beitritt erfolgen. Das passive Mitglied wird hierfür vom Vorstand vorgeschlagen und anschließend von der Mitgliederversammlung (MV) bestätigt.
- (2) Jedes aktive Mitglied kann durch Vorschlag des Vorstandes und anschließende Bestätigung durch die MV wieder in den Status eines passiven Mitgliedes versetzt werden.
- (2a) Aktive Mitglieder, die eine Austrittserklärung entsprechend § 5 Abs. 2 einreichen, gelten nach Eingang derselben als passive Mitglieder.
- (3) Die für die in Absatz 1 und 2 genannten Verfahren entscheidenden Kriterien sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder seine Interessen im Besonderen verdient gemacht hat.
- (2) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die MV mit 2/3-Mehrheit und dem Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung.

- c. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.
 - d. durch Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung hat zum Ende des Quartals schriftlich an die Vereinsadresse zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist einzuhalten.
- (2a) Der Vorstand kann einen sofortigen Austritt im Einzelfall zulassen. Eine Rückgewährung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Quartal bleibt (auch teilweise) ausgeschlossen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
- a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - b. wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (4) Das Verfahren ist wie folgt geregelt
- a. Über die Suspendierung entscheidet zunächst der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Das Ausschlussverfahren eines Vorstandsmitgliedes mit dessen Suspendierung wird durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit in die Wege geleitet.
 - b. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu rechtfertigen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Suspendierungserklärung.
 - c. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben. Ab dem Datum der Zustellung ruht die Mitgliedschaft.
 - d. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
 - e. In der Mitgliederversammlung ist dem suspendierten Mitglied die einmalige Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 - f. Wird der Ausschließungsbeschluss von dem suspendierten Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann von ihm auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsanforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1 Rechte passiver Mitglieder

- (1) passive Mitglieder besitzen das Recht
- a. an sämtlichen unter A) § 3 genannten Veranstaltungen im Rahmen des technisch Machbaren teilzunehmen.
 - b. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 2 Rechte aktiver Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder besitzen die gleichen Rechte wie passive Mitglieder.
- (2) Darüber hinaus haben sie das Recht
 - a. auf Mitgliederversammlungen bei Abstimmungen mitzuwirken.
 - b. in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 3 Rechte von Ehrenmitgliedern

- (1) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie passive Mitglieder.

§ 4 Beitrag

- (1) Es wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden darf. Über die Höhe des Beitrags entscheiden die 2/3 Mehrheit der MV und der Vorstand. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Protokoll in schriftlicher Form beizufügen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen.
- (3) Der Vorstand kann die Zahlung, bei Notwendigkeit auch teilweise, erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Anmeldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Für Mitglieder des Vereins gilt ebenso A § 3 Abs.3
- (2) Sie besitzen nicht das Recht, hierbei ungerechtfertigt bevorzugt behandelt zu werden.

D) Organe und Einrichtungen des Vereins

§1 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf vier Jahre Amtszeit gewählt und besteht aus fünf Personen, welche folgende Ämter besetzen:
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - b. Der 2. Vorsitzende
 - c. Der 1. Kassier
 - d. Der 2. Kassier
 - e. Der Schriftführer
- (2) Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der 1. Kassier

- (3) Der Vorstand bleibt bis zur (Neu-)Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- (4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes i. S. des § 26 BGB.

§ 3 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand geleitet und auch einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Vorläufigen Tagesordnungspunkte mindestens 2 Wochen vorher.
- (2) Einladungen zur MV sowie deren Protokolle, werden i. d. R. als elektronische Briefe gesendet. Hierbei zählt das Absenddatum äquivalent zum Poststempel. Sollte ein Mitglied die postalische Schriftform wünschen oder keine elektronischen Briefe empfangen können, so ist die Einladung wunschgemäß zu versenden. (Notwendige Auslagen für Sonderzustellungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt)
- (3) Zur Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. die Jahresberichterstattung
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Entlastung der Vorstandschaft
 - d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen gemäß der Geschäftsordnung gestellt werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Änderung der Satzung erfordert eine 2/3-Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 1/3 aller Abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Stimmmehrheiten sind wie folgt zu verstehen:
 - a. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein - Stimmen überwiegt.
 - b. Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Nein – Stimmen beträgt.
 - c. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält.
 - d. Ungültige Stimmen zählen als Enthaltung.
- (8) Es ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse Sinngemäß enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Mitglieder haben jederzeit ein Recht auf Einsichtnahme.
- (9) Jede Abstimmung / Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt.

§ 4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einladungen zur außerordentlichen MV sowie deren Protokolle werden entsprechend D) § 3 Abs. versendet.

- (2) Sie kann einberufen werden, wenn
 - a. dem Vorstand zwingende Gründe vorliegen.
 - b. bei einem Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft endet.
 - c. mind. 1/3 der aktiven Mitglieder diesen Wunsch innerhalb einer Woche schriftlich beim Vorstand einreichen.
 - d. die ordentliche Mitgliederversammlung eine Vereinsauflösung aus den unter §19,2 BGB genannten Gründen nicht durchführen kann.
- (3) Die Gründe, welche zur Einberufung führten, sind der Einladung in schriftlicher Form beizufügen.
- (4) Anträge an die außerordentliche Mitgliederversammlung sind nicht zulässig. Ausnahmen hierfür sind:
 - a. ein Antrag auf Neuwahlen.
 - b. der Antrag auf Auflösung des Vereins.
 - c. die Abwendung einer etwaigen Schädigung des Vereins.

§ 5 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer können erst nach zwei Jahren Pause wiedergewählt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine 2/3-Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Sind weniger als 1/3 der Mitglieder zur Versammlung erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche (nur in diesem speziellen Fall) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die 2/3-Mehrheit bleibt davon unberührt.
- (3) Die Auflösung erfolgt erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- (3a) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zur Abwicklung der anfallenden Geschäfte drei Liquidatoren. Jeder Liquidator ist alleine vertretungsberechtigt. Sie dürfen auch aus den Reihen des Vorstandes kommen. Vor der Auflösung werden alle schwebenden Geschäfte abgeschlossen und sämtliche Forderungen eingezogen.
- (4) Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, werden sämtliche Vermögensgegenstände des Vereins veräußert. Der Erlös und ein etwaiges Barvermögen des Vereins geht an die „Naturfreunde Baden e. V.“ über.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Allgemeinen die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.
- (2) Änderungen, die nicht über den Inhalt der Satzung, sondern nur deren Form betreffen und vom Registergericht gefordert werden, können vom Vorsitzenden allein getätigt werden. Diese sind protokollarisch mit Datum festzuhalten.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung des Vereins in Bruchsal am 16.12.07 beschlossen.

Hiermit bestätige ich meine Mitgliedschaft und meine Zustimmung zu dieser Satzung:

[Stand: 16.12.2007]